

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f1225752-de54-3059-b06d-1de6f1147cb2>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	400-2

## § 655e BGB - Abweichende Vereinbarungen, Anwendung auf Existenzgründer

(1) <sup>1</sup>Von den Vorschriften dieses Untertitels darf nicht zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen werden. <sup>2</sup>Die Vorschriften dieses Untertitels finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

(2) Existenzgründer im Sinne des [§ 513](#) stehen Verbrauchern in diesem Untertitel gleich.

